

§ 3 SV-EG Rückwirkende Neufeststellung von Ansprüchen

SV-EG - Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Art. 87 Abs. 6 der Verordnung ist so anzuwenden, dass auch Anträge nach Art. 87 Abs. 5 der Verordnung, die erst nach den in dieser Bestimmung erwähnten zwei Jahren gestellt werden, die rückwirkende Neufeststellung mit dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung auslösen.

In Kraft seit 01.05.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at